



A Allgemeine Hinweise

Sie können die Leihfristen verlängern, sofern

- keine Vormerkungen auf die von Ihnen entliehenen Werke vorliegen.
- die max. zulässige Zahl der Leihfristverlängerungen noch nicht erreicht ist,
- Sie nicht für die Ausleihe aus besonderen Gründen gesperrt sind.

Bei Überschreitung der Leihfristen erfolgen Mahnungen (§ 23 der „Benutzungsordnung der Bibliotheken der Medizinischen Hochschule Hannover vom 14.12.1977“ und der „Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10. 11. 2004“, Nds. GVBl. Nr 32/2004 vom 16. 11. 2004).

Die Mahngebühr beträgt für die

1. Mahnung 2,00 Euro je Band
2. Mahnung 5,00 Euro je Band, zuzüglich 2,00 Euro für die 1. Mahnung
3. Mahnung 10,00 Euro je Band, zuzüglich 7,00 Euro für die 1. und 2. Mahnung, insgesamt also 17,00 Euro

Die Mahngebühren sind an der Leihstelle zu entrichten

B Anordnungen zur 3. Mahnung

I. Rückgabeverfügung und Zahlungsaufforderung:

Sie werden aufgefordert, die umseitig genannten Werke innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens zurückzugeben und die noch ausstehenden Mahngebühren zu entrichten.

II. Ausleihsperre:

Außerdem werden sie gem. § 24 Abs. 4 der Benutzungsordnung bis zur Rückgabe der Werke und der Entrichtung der Mahngebühren bzw. einer evtl. Ersatzleistung von der Ausleihe ausgeschlossen.

III. Verwaltungszwang:

Sollten Sie innerhalb der o.g. Frist von 14 Tagen die Bücher nicht zurückgeben und die Mahngebühren nicht bezahlen, werden Maßnahmen gem. § 23 Abs. 5 der Benutzungsordnung ergriffen.

Dies ist für Sie mit zusätzlichen Kosten verbunden.

C Hinweis bei Buchverlusten

Falls Sie die umseitig genannten Bücher nicht mehr besitzen sollten, teilen Sie das bitte umgehend der Leihstelle unserer Bibliothek mit, damit Ihnen keine unnötigen Kosten durch weitere Mahnungen bzw. Zwangsmaßnahmen entstehen. Sie müssen dann allerdings gemäß der Benutzungsordnung Ersatz leisten und Bearbeitungsgebühren entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich einzureichen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.